

Freundeskreis der
Musikschule Calw eV
Marktpaltz 14
75365 Calw

SATZUNG

des
Freundeskreises der
Musikschule Calw e.V.
in der Fassung vom 7.November 1984,
geändert 21.September 1987
und 13.Oktober 1988
und 13.01.2015
Vereinsregister Nr. 370 beim Amtsgericht Calw

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Musikschule Calw e.V." und hat seinen Sitz in Calw.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zielsetzung des Vereins ist, die Arbeit der Musikschule Calw ideell zu unterstützen und materiell zu fördern, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu einer musikalischen Ausbildung an einem Instrument, im Ballett oder im Gesang zu ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke zugunsten der Musikschule verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht ihnen aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Die Rückzahlung von Spenden ist nicht statthaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder, Beitrag

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben. Die Mitglieder werden gebeten, die Erfüllung der Aufgaben des Vereins durch Spenden in angemessener Höhe zu fördern.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Der Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Auszuschließende ist vor der Beschlußfassung zu hören.

§4 Organe und Gremien des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie mindestens drei, höchstens sechs weiteren Personen als Beisitzer. Ferner gehören der jeweilige Leiter der Musikschule Calw sowie der künstlerische Leiter der Ausrelus Sängerknaben Calw als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht dem Vorstand an. Letztere können sich in Vorstandssitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann für den Rest der dreijährigen Amtszeit nachgewählt werden.

(3) Gemeinsam gewählt werden jeweils jährlich im Turnus

- (A) Vorsitzender
und maximal 2 Beisitzer
- (B) stellvertretender Vorsitzender
und maximal 2 Beisitzer
- (C) Kassier
Schriftführer
und maximal 2 Beisitzer

Im Jahr 2015 werden abweichend von § 5 Abs. 2 die Vorstandsmitglieder (A) für 3 Jahre, die Vorstandsmitglieder (B) für 1 Jahr, die Vorstandsmitglieder (C) für 2 Jahre gewählt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des §26 des BGB; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(6) Der Vorstand und die weiteren nach § 4 Abs. 2 eingerichteten Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bzw. Ausschußmitglieder erforderlich.

(7) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

(8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied wählen.

(3) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende über die Tätigkeit des Vereins. Der Kassier und die Kassenprüfer erstatten einen Finanzbericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Kassenbericht
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) Anträge
- d) gegebenenfalls Satzungsänderungen
- e) gegebenenfalls die Auflösung des Vereins

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn fünf Mitglieder dies verlangen.

(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Calw und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für die Musikschule Calw gemäß § 2 zu verwenden.